

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der WESTNET Telekommunikations - und Informationsdienstleistungs GmbH für VoIP-Telefonie und damit im Zusammenhang stehender Leistungen (AGB VoIP)**

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die WESTNET Telekommunikations- und Informationsdienstleistungs GmbH (nachfolgend WESTNET GmbH genannt) erbringt den Dienst der VoIP-Telefonie und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WESTNET Telekommunikations - und Informationsdienstleistungs GmbH für den Internet Dienst und damit im Zusammenhang stehender Leistungen (AGB Internet) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen.

Für unsere Verträge gelten ausschließlich unsere AGB in der jeweils aktuell gezeichneten Fassung; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäftsabschlüsse.

## **§ 2 Angebote**

Unsere Angebote sind - sofern nicht anders vereinbart - stets unverbindlich und freibleibend. Die unsere Ware und Dienstleistungen betreffenden Abbildungen, Prospekte, Verzeichnisse etc. und die dort aufgeführten Daten über Leistung, Abmessung, Gewicht etc. sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, sie werden ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Der Antrag des Antragstellers und die von WN ausgestellte Auftragsbestätigung sind Grundlage dieser Leistungen. Hinsichtlich der von WN zu erbringenden Leistungen wird auf Punkt 8. des geschlossenen Dienstleistungsvertrages sowie die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen verwiesen.

## **§ 3 Vertragsabschluss**

Alle Aufträge werden für uns erst dann rechtsverbindlich, wenn sie durch uns mittels Auftragsbestätigung schriftlich gegen bestätigt werden. Bei Onlineabschlüssen ersetzt ein entsprechendes Email dieses Formerfordernis des ansonsten per Briefpost zugestellten Dokumentes. WN wird automatisiert diese Bestätigungen archivieren. Der Auftraggeber ist an seinen Antrag unwiderruflich für den Zeitraum von 5 Monaten ab Zeichnung gebunden. Wir werden ausschließlich durch unsere zeichnungsberechtigten Organe vertreten und können auch nur durch diese verpflichtet werden. Durch schriftliche oder mündliche Äußerungen unserer Lizenzpartner (selbstständige Handelsvertreter) kommt keine, wie auch immer geartete, Verpflichtung unsererseits zustande. Der Vertrag wird auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um die ursprünglich in Punkt 7 des Dienstleistungsvertrages vereinbarte Laufzeit, wenn er nicht von Seiten des Auftraggebers schriftlich eingeschrieben, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages aufgekündigt wird.

## **§ 4 Versand**

Der Versand erfolgt unfrei, in der Regel ab Sitz unseres Unternehmens. Alle Sendungen sind mit üblicher Verpackung versehen und durch uns mit einer Transportversicherung frei Anschrift des Auftraggebers versichert. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden.

## **§ 5 Lieferung**

Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen und Inbetriebnahmen ist ausschließlich die dem Antrag folgende schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorausgesetzt. Nach ausgesetzter Auftragsbestätigung können wir die Inbetriebnahme innerhalb eines Zeitraumes von 5 Monaten vornehmen. Innerhalb dieses Zeitraumes verzichtet der Auftraggeber ausdrücklich im Vorhinein auf seine Kündigung des mit uns gefertigten Dienstleistungsvertrages. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen gem. der Liste der Einreichunterlagen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert. Die entsprechende Verlängerung der Frist zur Auftragsbefreiung durch WN wird auch bei Herstellung von technischen oder vertraglichen Rahmenbedingungen, welche unter Umständen durch den Antragsteller vor Leistungserbringung der WN veranlasst oder hergestellt werden müssen, angewandt. Ist die Nichteinhaltung der Frist auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Ausspernung oder Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert und dem Antragsteller ab Wegfall der Hindernisse schriftlich zur Kenntnis gebracht.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

Die Waren, Hard- und Software, welche im Rahmen des „Dienstleistungsvertrages“ kostenlos leihweise für die Dauer dieses Vertrages dem Auftraggeber überlassen werden, verbleiben in unserem ausschließlichen und uneingeschränkten Eigentum. Dem Auftraggeber ist jegliche Verfügung über die leihweise zur Verfügung gestellten Geräte und Software außer in Masse der üblichen, vertraglich vereinbarten, Verwendung untersagt. Bei Zahlungsverzug für Leistungen aus dem Dienstleistungsvertrag bzw. ungerechtfertigter Retournierung des Bankeinzuges, Nichtgenehmigung von Abbuchungen und fälligen Beträgen der angegebenen Kreditkarte des Antragstellers, wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage (z.B. Eröffnung des Konkurs oder Ausgleichsverfahrens oder Abweisung eines diesbezüglichen Antrages mangels kostendeckendem Vermögen) ist der Auftraggeber verpflichtet, das Eigentum auf unser Verlangen umgehend an uns herauszugeben. Das Herausgabeverlangen gilt nur als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären, ansonsten bleiben die restlichen Vereinbarungen dieses Vertrages aufrecht.

## **§ 7 Zahlungsbedingungen**

Das Entgelt für die Inbetriebnahme sowie andere allfällige Einmalentgelte können sofort nach erfolgter Installation bzw. technischer Abnahme durch den Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Dienstleistungsentgelte werden monatlich vorschüssig in Rechnung gestellt. Hinsichtlich der übrigen Entgelte der periodischen Rechnungslegung werden maximal Zeiträume von drei Monaten zusammengefasst, dies ausgenommen Nachverrechnungen. Alle anderen Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung und Rechnungslegung zu entrichten. Als Zahlungsform für die durch uns erbrachten Dienstleistungen, konsumierte Telefonie und Datenvolumina oder Inbetriebnahmen wird ausschließlich das Bankeinzugsverfahren, per 1. bzw. 15. jeden Monats, nach erfolgter Installation bzw. technischer Abnahme durch den Auftraggeber, akzeptiert. Bei Zahlungsverzug für unsere Dienstleistungen, behalten wir uns ausdrücklich vor, den Auftraggeber in unseren Systemen zu sperren und dessen Betreuung für die Dauer der Nichtbezahlung aussetzen. Wir sind dann berechtigt, ausstehende Dienstleistungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauskasse auszuführen. Weiters wird der Kunde nicht von seiner Zahlungsverpflichtung entbunden, weder für die ursprünglichen Rückstände, noch für die im Zeitraum der Aussetzung auflaufenden Beträge. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten. Im Falle einer Forderungsabtretung hat die Leistung an diesen bekannt gegebenen Dritten schuldbefreiende Wirkung. Zurückbehaltungsrechte wegen Gegenansprüchen sind ausgeschlossen. Die Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Bei ungerechtfertigter Retournierung einer Lastschrift, wird eine Bearbeitungsgebühr von netto € 50,- in Rechnung gestellt und die Forderung für den Zeitraum der Nichtbegleichung mit 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank zu verzinsen und ohne Mahnung einzufordern. Allfällige Rechnungseinwendungen sind binnen 4 Wochen nach Rechnungszugang bei WN schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt.

Für den Fall, dass ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Teilnehmers ausgewirkt haben könnte und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, wird ein Pauschalbetrag vorgeschrieben, der dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme dieses Telekommunikationsdienstes durch den Teilnehmer während der letzten sechs Monate entspricht. Darüber hinaus ist § 71 Abs. 4 TKG 2003 anwendbar.

## **§ 8 Gewährleistung für Dienstleistungen u. Funktionalität**

WN wird ausdrücklich dazu ermächtigt, alles der Kosteneinsparung im Telefoniebereich dienliche im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu verfügen und bei Bedarf zu veranlassen. Ausdrücklich umfasst dies auch die Beauftragung von Telefonanlagenfirmen zur Herstellung der notwendigen Installationsumgebung. Der Auftraggeber ist bei Auftreten von technischen Problemen, Nichtverfügbarkeit der Netzbetreiber oder angereicherter Gesprächspartner angehalten, die WN umgehend zu benachrichtigen, damit wir den aufgetretenen Mangel schnellstmöglich per Fernwartung oder Einsatz vor Ort beseitigen können.

Damit wir die Funktionalität der beim Auftraggeber installierten Geräte gewährleisten können, hat der Auftraggeber die Geräte pfleglich zu behandeln, Einwirkungen auf die Geräte, wie z.B. mechanische Stöße, Feuchtigkeit, Hitze zu vermeiden. Ebenfalls hat der Auftraggeber Manipulationen der Anschlüsse oder Kabelverbindungen selbst oder durch Dritte zu unterlassen, da die Geräte für seine Technik und den jeweiligen Standort konfiguriert und getestet sind. Sollten ohne unsere Zustimmung die beim Antragsteller in Betrieb befindlichen und WN gehörenden Systeme und Endgeräte durch den Antragsteller oder Dritte deaktiviert werden oder außer Betrieb gesetzt werden, so akzeptiert der Antragsteller ausdrücklich, dass WN für jeden derart gearteten Fall eine pauschalierte Aufwandsentschädigung verlangen kann.

Bei Produkten und Leistungen der Gattung VoIP werden Sprachtelefonie über bestehende Breitbandanschlüsse des Antragstellers (z.B.: ADSL, XDSL, Kabel, WirelessLAN etc.) geführt und abgewickelt. WN ist für die Qualität und Verfügbarkeit dieser Internetverbindungen, außer es handelt sich um von WN hergestellte Anschlüsse, nicht verantwortlich. Etwaige Störungen auf Seiten des Antragstellers und dessen Vertragspartnern für diese Zugänge, ist WN nicht zuzurechnen, da WN dem Antragsteller nur die Endgeräte und Dienste bezogene Software für die Dauer des Dienstleistungsvertrages zur Verfügung stellt.

## **§ 9 Schadenersatzansprüche**

Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der WN für leichte Fahrlässigkeit (außer Personenschäden) sowie für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird generell ausgeschlossen. Werden die leihweise zur Verfügung gestellten Geräte vom Netz der Telekom Austria (TA) oder des jeweils vor Ort verwendeten ISP (Internetanbieter) durch den Auftraggeber getrennt, kann die WN Ihre Leistungen nicht mehr erbringen und etwaige Störungen nicht per Fernwartung beheben. Eine Zurechnung von Schäden oder durch den Umstand der Trennung vom Netz entstandene Kosten, liegt ausdrücklich außerhalb unseres Bereiches.

## **§ 10 Vorzeitige Vertragsauflösung**

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bei von uns nicht zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung, zum Beispiel bei fehlendem Wareneingang, höherer Gewalt, Streik, Naturkatastrophen etc., bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, bei falschen Angaben des Auftraggebers zur Kreditwürdigkeit oder bei objektiv fehlender Kreditwürdigkeit, bei nicht vorhersehbaren oder durch nicht zumutbare Aufwendungen, nicht zu überwindenden Hindernissen. Beim Eintritt der vorgenannten, nicht von uns zu vertretenden Gründen, werden wir von der Erfüllung des Vertrages und von jeglicher Haftung und Schadenersatzansprüchen frei. Etwaige Kosten für Demontage und/oder Abholung der beim Antragsteller in Betrieb gesetzten Systeme (Weg, Zeit, und Arbeitspauschale) sind vom Antragsteller bei Beendigung des Dienstleistungsvertrages entweder durch Zeitablauf oder vorzeitige Auflösung zur Gänze zu tragen. Bei teilweiser/gänzlicher und zeitlicher Unmöglichkeit kann der Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen den veränderten Bedingungen angepasst werden. Erfolgt eine vorzeitige Vertragsauflösung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, oder widerruft der Auftraggeber entgegen Punkt 3. der AGB den erteilten Auftrag bevor ein rechtsgültiger Vertrag zustande gekommen ist, so können wir für alle Entgeltansprüche, die uns aus dem gegenständlichen Dienstleistungsvertrag bei vorzeitiger Vertragsauflösung zustehen, vorbehaltlich der Geltendmachung allenfalls darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche, ohne weiteren Nachweis folgende Entschädigungen fordern: Bis zu einer Laufzeit der Hälfte der Gesamtvertragszeit 80% der Dienstleistungssumme der Vertragslaufzeit, bei Vertragsauflösung innerhalb der 2. Hälfte der Vertragslaufzeit 50% der Dienstleistungssumme der Laufzeit und als einmalige Abschlagszahlung die Summe der durchschnittlich konsumierten Telefonie mal der Anzahl der Monate der Restlaufzeit des Vertrages. Die Dienstleistungen des Dienstleistungsvertrages sind dann von WN nicht mehr zu erbringen

## **§ 11 Datenschutz**

WN verpflichtet sich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des §§ 92 ff TKG 2003 einzuhalten,

## **§ 12 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen sowie sämtliche vertraglichen Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen mit denen die Schriftform abgedungen werden soll. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt den übrigen Inhalt des Vertrages unberührt.

## **§ 13 Anzeigenunterdrückung**

Der rufende Kunde ist - außer bei Notrufen - berechtigt, die Anzeige seiner Telefonnummer am Endgerät des angerufenen Teilnehmers auf Dauer oder fallweise durch Wahl des entsprechenden Zusatzdienstes entgeltfrei zu unterdrücken. Der angerufene Kunde hat die Möglichkeit, die Anzeige eingehender Anrufe selbstständig und entgeltfrei zu unterdrücken bzw. eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige durch den Anrufer unterdrückt wurde, selbständig und entgeltfrei abzuweisen.

## **§ 14 Streitbeilegung**

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen und -diensten und Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen, welche im Rahmen ihrer Verfahrensrichtlinien eine einvernehmliche Lösung nach Maßgabe des TKG anzustreben hat. Hinsichtlich des Verfahrensablaufes wird auf die Verfahrensrichtlinien der Regulierungsbehörde verwiesen.

Auf die europäische Notrufnummer 112 wird hingewiesen.

## **§ 15 Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes 8570 Voitsberg. Für die vertraglichen Beziehungen gilt Österreichisches Recht. *Stand: Dezember 2004*

**Ich/Wir habe(n) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Datenprodukte und Internet Access der Fa. WestNet Telekommunikations- u. Informationsdienstleistungs GmbH, Telepark 1, A- 8572 Bärnbach, gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen:**

**Datum, Stempel/Unterschrift**